

9. Kann eine Erbschaftsausschlagung wegen irriger Annahme der Überschuldung des Nachlasses angefochten werden?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 26. September 1921 i. S. R. (Rl.) w. N.
u. Gen. (Befl.). IV 3/21.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Der 1917 im Kriege gefallene N. hat in zwei eigenhändigen Testamenten seinen Freund, den Kläger, als Erben eingesetzt. Nach der Testamentsöffnung machte ein zum Nachlaßpfleger ernannter Rechtsanwalt dem Kläger, der sich damals im Felde befand, eine Mitteilung, durch die der Kläger, wie er behauptet, in den Glauben versetzt wurde, daß der Nachlaß mit einer Darlehnschuld von 45 000 M belastet sei. Der Kläger schlug darauf durch eine von dem zuständigen Kriegsgerichtsrat beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte die Erbschaft aus. Nach seiner Rückkehr aus dem Felde sucht er die Ausschlagung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte wegen Irrtums an. Er will dadurch wieder Erbe geworden sein und verlangt mit der Klage von den Beklagten, die als gesetzliche Erben den Nachlaß in Besitz genommen haben, Auskunftserteilung über die in Besitz genommenen Gegenstände und Herausgabe dieser Gegenstände. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Soweit der Kläger die Beklagten als Erbschaftsbefitzer aus den §§ 2027, 2018 BGB. auf Auskunftserteilung und Herausgabe des von ihnen aus der Erbschaft Erlangten in Anspruch nimmt, hängt seine Sachbefugnis von seiner Erbeneigenschaft und diese wiederum davon ab, daß die Anfechtung seiner Erbschaftsausschlagung begründet ist. Das Landgericht verneint einen nach § 119 (SS 1954 ffg.) BGB. zur Anfechtung berechtigenden Irrtum deshalb, weil der Nachlaß in der Tat mit einer Schuld von 45 000 M zwar nicht aus Darlehen, wohl aber aus ungerechtfertigter Bereicherung belastet sei. Das Oberlandesgericht läßt die Frage des Bestehens einer solchen Nachlaßschuld und den Glauben des Klägers an die Schuld dahingestellt, führt da-

gegen aus, es handle sich gegebenenfalls um einen Irrtum über den Wert des Nachlasses. Der Kläger sei davon ausgegangen, daß, wenn eine Forderung von 45 000 *M* gegen den Nachlaß bestände, die Erbschaft nichts mehr für ihn wert sei, was auch tatsächlich der Fall sein würde. Ein derartiger Irrtum betreffe aber bloß den Beweggrund der Ausschlagung und sei deshalb unbeachtlich.

Die Revision vertritt demgegenüber die Meinung, daß die irrige Vorstellung von der Überschuldung des Nachlasses einen Irrtum über eine verkehrsrechtliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. darstelle. Die Beklagten halten dieser Ansicht die vom V. und VI. Zivilsenat des Reichsgerichts bei Warneyer 1909 Nr. 528 und in RGZ. Bd. 73 S. 136 im Anschluß an frühere Entscheidungen entwickelte, auch in wiederholten späteren Entscheidungen (Warneyer 1912 Nr. 287, 1914 Nr. 271; Ur. vom 21. Juni 1919 V 157/19) festgehaltene Auffassung entgegen, daß § 119 Abs. 2, indem er als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch den Irrtum über solche Eigenschaften der „Sache“ gelten lasse, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, sich gemäß § 90 BGB. nur auf körperliche Gegenstände beziehe und wegen seiner besonderen Natur auf andere Erklärungsgegenstände auch nicht entsprechend anzuwenden sei. Diese Auffassung hat im Schrifttum fast einmütigen Widerspruch gefunden. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts ist von ihr in einer beiläufigen Bemerkung (JW. 1914 S. 674 Nr. 2) bereits abgewichen. Auch der erkennende Senat trägt Bedenken, sich ihr anzuschließen, kann die Streitfrage aber hier auf sich beruhen lassen. Denn selbst wenn der Nachlaß, trotzdem er als ein Vermögensbegriff (§ 1922 Abs. 1 BGB.) kein körperlicher Gegenstand ist, im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. als eine Sache oder als ein einer solchen gleich zu behandelnder Gegenstand aufgefaßt werden könnte, würde die Anwendbarkeit jener Vorschrift auf den vorliegenden Fall mit dem Berufungsgerichte zu verneinen sein. Ob ein Nachlaß überschuldet ist, ergibt sich regelmäßig erst aus einer Schätzung des Wertes seiner einzelnen Bestandteile und aus einem Urteile darüber, ob und inwieweit die gegen den Nachlaß geltend gemachten Forderungen ihrem Grunde und ihrer Höhe nach berechtigt sind. Das Ergebnis einer derartigen tatsächlichen und rechtlichen Abwägung, mag es nun ein die Passivbestandteile übersteigender Wert der Aktivbestandteile oder umgekehrt eine Überschuldung des Nachlasses sein, ist keine dem Nachlaß innewohnende Eigenschaft, wie auch sonst Werturteile über eine Sache anerkanntermaßen keine Sacheigenschaft begründen können (RGZ. Bd. 64 S. 269; Warneyer 1909 Nr. 502). An der von der Revision angezogenen Schriftstelle (Komm. v. RGZ. 3. Aufl. § 1954 Anm. 1) wird im Anschluß an den — mit der gemeinen Meinung im Schrifttum übereinstimmenden — Satz, daß

eine irrige Vorstellung über den Bestand (also auch über die Schulden) oder den Wert des Nachlasses nur ein Irrtum im Beweggrunde zur Annahme oder Ausschlagung sei, allerdings bemerkt, bei einem überschuldeten Nachlasse könne unter Umständen ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften angenommen werden. Ob eine solche Annahme etwa unter besonderen Umständen möglich ist, kann dahingestellt bleiben. In der vorliegenden Sache sind jedenfalls keine Umstände vorgebracht, die eine Abweichung von der für die Regel gebotenen gegenteiligen Auffassung rechtfertigen könnten. Die Überschuldung oder die Aktivbilanz des Nachlasses hängt hier wesentlich von der Beurteilung der zweifelhaften und unter den Parteien streitigen Rechtsnatur der Zahlungen ab, die aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft an den Erblasser als damaligen Teilhaber dieser Gemeinschaft geleistet worden sind. Hat der Kläger sich durch die Annahme einer aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Nachlassschuld und darauf beruhender Überschuldung des Nachlasses zur Ausschlagung der Erbschaft bestimmen lassen und sollte die angenommene Nachlassschuld in Wahrheit nicht bestehen, so handelt es sich um einen bloßen Irrtum im Beweggrunde, den das Berufungsgericht nach dem allein in Betracht kommenden § 119 BGB. mit Recht für unbeachtlich erklärt hat. . . .